

## § 9

Die Erfassungsbetriebe haben bei Ausgabe der Wertmarken sämtliche Ablieferungsbescheinigungen, die abgerechnet werden, mit einem Stempel „mit Wertmarken beliefert“ zu entwerten.

## § 10

Nach Ausgabe von Wertmarken für abgelieferte Übersollmengen können diese nicht mehrumbucht werden.

## § 11

Jede Weitergabe von Wertmarken darf nur unter Angabe der Nummern der Wertmarken und gegen Quittung durchgeführt werden.

## § 12

(1) Jeder Erfassungsbetrieb, der Wertmarken verausgibt, ist verpflichtet, Ausgabenachweise nach Anlage 1\*) zu führen, auf denen der Empfang der Wertmarken quittiert wird.

(2) Die Nachweise sind jeweils für einen Monat zusammenzustellen, täglich abzuschließen und nach der Anlage 2\*) in dreifacher Ausfertigung bis zum 5. des nachfolgenden Monats beim Kreiskontor der VVEAB abzurechnen.

## § 13

Die Übersollmengen, für die Wertmarken verausgabt wurden, sind in den Dekadenabrechnungen — in den dafür bestimmten Formblättern — als Übersollmengen auszuweisen.

## § 14

Auf Grund der Abrechnungen (Anlage 2) der Erfassungsbetriebe haben die Kreiskontore der VVEAB (tier. u. pfl.) dem Rat des Kreises - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - bis zum 8. des nachfolgenden Monats eine Abrechnung über die im Vormonat verausgabten Wertmarken nach Anlage 2 — getrennt für jede Serie — in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

## § 15

(1) Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben die Abrechnungen zu prüfen und sie, für die Kreiskontore der VVEAB (tier. u. pfl.) zusammengefaßt, der Landesregierung - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - bis zum 10. jedes Monats in zweifacher Ausfertigung zu übersenden (Anlage 2).

(2) Bei den Räten der Kreise hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Abteilung Handel und Versorgung eine Durchschrift der Kreisabrechnungen sowie die dritte Ausfertigung der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Abrechnungen zur Kontrolle des Rücklaufs der verausgabten Wertmarken zu übergeben.

## § 16

(1) Die Landesregierungen - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - legen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministe-

\*) Die Anlagen 1 und 2 werden den Dienststellen unmittelbar ausgehändigt; eine Veröffentlichung unterbleibt.

riums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik nach Überprüfung der Kreisabrechnungen bis zum 15. jedes Monats eine Landeszusammenstellung in zweifacher Ausfertigung vor (Anlage 2).

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder haben den Hauptabteilungen Handel und Versorgung bei den Landesregierungen eine Durchschrift der Landesabrechnungen sowie die zweite Ausfertigung der von den Räten der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - vorgelegten Kreisabrechnungen zu übergeben.

Berlin, den 19. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung:

Dr. H a m a n n  
Minister

**Preisverordnung Nr. 74.  
Verordnung zur Abänderung  
der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung  
der Preise für Brillengläser.  
Vom 21. Juli 1950**

## § 1

§ 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1950 befristet.“

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h  
Minister

**Bekanntmachung  
über die Regelung der Übernahmepreise  
für Spiritus für das Betriebsjahr 1949/50.  
Vom 15. Juli 1950**

Die in der Bekanntmachung vom 10. März 1949 über die Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1948/49 (ZVOBl. S. 144) festgesetzten Zuschläge für Spiritus, der aus Kartoffeln oder Rüben hergestellt worden ist, gelten auch für das Betriebsjahr 1949/50.

Berlin, den 15. Juli 1950

Spiritus-Inspektion (Direktion)  
Monopolamt

I. V.: Dr. S c h o e p p e  
Kaufmännischer Direktor

**Berichtigung  
zum früheren Preisverordnungsblatt**

In der Weisung vom 6. August 1949 für die Behandlung der von den Preisbehörden wegen Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften eingezogenen Gegenstände (PrVOBl. S. 131) muß es im Abschn. III statt „Berliner Stadtkontor Nr. 111/1994“ richtig heißen: „Berliner Stadtkontor Nr. 111/1999“.